

MKGE 6 Nr. 91

Mkg, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_6_Nr_91

FR: ATMC 6 n° 91

IT: STMC 6 n. 91

Volltext

Nr. 91 230 MStG angeklagt und verurteilt worden ist. Diese Tatbestandsmerkmale waren objektiv und subjektiv gegeben. Da jedoch dieser Tatbestand nicht Gegenstand der J(assationsheschwerde ist, hat sich das J(assations- gericht damit au eh ni eh t zu hef assen. (20. Dezember 1955, 1(e. D. G. 5) 91. Fahrlässige Tötung und V erschleuderung von Material, began- gen von einem Motorradfahrer durch unvorsichtige Annäherung an ein am Strassenrand stehendes l(ind; Fahrlässigkeit und Aduquanz des l(ausalzusammenhanges (Art. 15, Abs. 3., 73, 120 MStG, Art. 20, 25, Ahs. 1 MFG). Homicide par négligence et abus et dilapidation de matériel. Motocycliste n'usant pas des précautions nécessaires à l'approche d'un enfant dehors de la route; négligence et causalité adé- quate (art. 15, al. 3, 73., 120 CPM, art. 20., 25., al. 1 LA). Omicidio colposo e sperpero di materiali., commessi da un motociclista con l'avvicinarsi imprudentemente ad un bambino che sta va in piedi sul bordo della strada; negligenza e validità del rap- porto da causa ad effetto (art. 15., al. 3., 73., 120 CPM, art. 20, 25., al. 1 LA). W. fuhr am 30. März 1955 etwa um 1350 mit einem ihm dienstlich anvertrauten Motorrad mit 40-45 km/h auf der ungefähr 6 m breiten und leicht abfallenden Birmensdorferstrasse in Oberurdorf gegen Dieti- kon. Als er den fünfjährigen l(naben N. erblickte, der vom rechten Strassenrand aus, mit dem Rücken an einen Gartenzaun gelehnt., zu l(indern hinüberschaute, die sich auf dem gegenüberliegenden Fuss- giingersteig befanden, setzte er den Fuss auf die Bremse, ohne sie zu betittigen. l(urz nachdem W. einen Motorwagen gekreuzt hatte und er dem l(naben 4-5 m nahe war, sprang N. auf die Strasse hinaus. Obschon W. sofort bremste und gegen links auswich, erfasste das Motorrad den l(naben und tötete ihn. Die Maschine wurde beschiidigt. Das Divisions- gericht verurteilte W. wegen fahrlässiger Tötung und fahrlässiger Ver- schleuderung von Material zu einer Gefiingnisstrafe. l. Bei den gegebenen Tatumstanden hat die V orinstanz weder den Begriff der Fahrlässigkeit noch den der adaquaten l(ausalitat ver- kannt. Die Behauptung des Beschwerdeführers, er habe nicht voraus- sehen können, dass der l(nabe N. in sein Motorrad springen würde, widerspricht seinen eigenen Aussagen vor dem Divisionsgericht. Dort

231 Nr. 91 führte er aus, dass er des J(naben ansichtig gewesen sei und wegen diesem auch den Motor gedrosselt und den Fuss auf die Bremse gesetzt habe. Der Umstand, dass der J(nabe zu einer gegenüberliegenden l(inder- gruppe hinschaute, liess vermuten, dass er die Strasse überqueren konn- te~ N a eh diesen für das l(assationsgericht verbindlichen, tatbestandli- chen Feststellungen der Vorinstanz erscheint es keineswegs zweifelhaft, dass der Beschwerdeführer bei der gegebenen Situation auf den l(naben acht geben musste. Der Beschwerdeführer musste angesichts der l(inder un d speziell des l(naben N. auf seiner Strassenseite sein e Fahrweise so einrichten, dass er unter allen Umständen einem unhesonnenen Ver- halten des lillahen hegegnen konnte (BGE 77 IV 37, 80 IV 132). Der im Gegensatz dazu vom Beschwerdeführer angerufene Entscheid (BGE 75 IV 187) darf nicht verallgemeinert werden, denn er bezieht sich auf den alleinigen Umstand, dass eine

Gruppe J (in der gesprächsweise zusammenstand, ohne dass eine zusätzliche Verurteilung vorlag, die eine Gefahr voraussehen liess, dass eines der IG-nder auf die Strasse hin-austrete. Im vorliegenden Falle bestand aber die Besonderheit, dass der verunfallte I (nahe zu einer I (in der Gruppe auf der andern Strassenseite hinüberschaute und sein Interesse an dieser verriet. Der Beschwerdeführer musste somit nicht nur mit der Möglichkeit rechnen, dass der I (nahe über die Strasse springe., sondern er hatte die Pflicht, alles vorzu-kehren, dass eine I (ollision unter allen Umständen unmöglich gemacht wurde. Ein Motorfahrzeugführer, der sich in einer solchen Lage befindet, hat daher seine Geschwindigkeit rechtzeitig herabzusetzen und akustisch zu warnen. Der I (assationsklager hat weder das eine noch das andere getan. Eventuell hatte er, wenn sein Signal tatsächlich so schwach war oder sonstwie nicht genutzt hatte, sich in die Lage versetzen müssen, sein Fahrzeug vor dem I (naben anzuhalten. 2. Nachdem dem vorstehend Gesagten kann deshalb den I (Divisionsgericht nicht der Vorwurf einer willkürlichen Würdigung des Tatbestandes gemacht werden. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers stellt die Tatsache, dass der I (nahe erst im letzten Moment über die Strasse sprang, nicht einen Umstand dar, der die I (ausalreihe unterbricht., sondern gerade den eigentlichen Umstand der Gefahrensituation selbst, welcher der Motorradfahrer vorzubeugen hatte. Der Beschwerdeführer hat zwar die Gefahr bedacht, aber er hat auf die Folgen pflichtwidrig nicht Rücksicht genommen (MStG Art. 15, Abs. 3). Er behielt eine für den notwendigen Bremsweg zu hohe Geschwindigkeit trotz der erkannten Gefahr bei. Seine Schuld besteht in der Unangemessenheit seines Verhaltens., auch wenn dieses nicht die einzige oder unmittelbare Voraussetzung des Erfolges war (MI (GE 4 Nr. 133 und 163). Eine Gesetzesverletzung durch die Vorinstanz liegt somit nicht vor. (20. Dezember 1955 W. e. D. G. 5)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.